

Tarifvertrag Rollstuhlversorgung

zwischen

dem Schweizer Medizintechnikverband (SWISS MEDTECH),

dem Schweizer Verband der Orthopädie-Techniker (SVOT)

(nachfolgend Leistungserbringer genannt) und

der Medizinaltarif-Kommission UVG (MTK),

der Militärversicherung (MV)

vertreten durch die

**Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (Suva),
Abteilung Militärversicherung,**

der Invalidenversicherung (IV),

vertreten durch das

das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV)

(nachfolgend Versicherer genannt)

Anmerkung: Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter. Aus Gründen der Lesbarkeit wird jeweils nur die männliche Form verwendet. Bei Unklarheiten in der Interpretation ist die deutsche Version massgebend.

Ingress

Dieser Tarifvertrag steht im immateriellen Eigentum der Tarifparteien. Er darf von den Tarifparteien angewendet werden. Eine Weitergabe an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung der anderen Tarifparteien. Missbrauch kann zivil- und strafrechtlich verfolgt werden.

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Der Tarifvertrag regelt die Abgeltung von Leistungen im Bereich Rollstuhlversorgung an Personen, die im Sinne des UVG, des MVG oder des IVG versichert sind.

² Bestandteile des Tarifvertrags sind:

- a) der Tarif, inkl. Berechnungsmodell
- b) die Ausführungsbestimmungen
- c) die Vereinbarung über die Paritätische Vertrauenskommission (PVK)
- d) die Vereinbarung über die Tarifkommission (TK)
- e) die Vereinbarung über die Qualitätssicherung
- f) die Vereinbarung über ein Kostenmonitoring
- g) in den jeweiligen Bestandteilen erwähnte Anhänge

³ Für Leistungen zugunsten von Versicherten der Invalidenversicherung (IV) sind die gesetzlichen Bestimmungen des IVG, der IVV und der HVI und die dazugehörigen Weisungen des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV) massgebend. Im Unfallversicherungsbereich bilden das Unfallversicherungsgesetz (UVG), die UVV und die HVUV die Grundlagen für den Tarifvertrag. Im Militärversicherungsbereich bildet das Militärversicherungsgesetz (MVG) die Grundlage für den Tarifvertrag.

Art. 2 Zulassungsbedingungen

¹ Leistungen im Sinne des vorliegenden Vertrags zulasten der Versicherer können unter Vorbehalt von Absatz 3 nur von Vertragslieferanten ausgeführt werden, die über das vom Bundesamt für Berufsbildung und Technologie anerkannte Diplom Fachfrau/Fachmann Rehatechnik EFA und/oder Orthopädistin/Orthopädist EFZ oder über ein als gleichwertig anerkanntes Diplom verfügen und die in das vom PVK-Sekretariat nachzuführende Verzeichnis der Vertragslieferanten aufgenommen wurden.

² Leistungserbringer, die über ein als gleichwertig anerkanntes Diplom verfügen, müssen einen ergänzenden Kurs in den Bereichen „Tarifanwendung“ und „Schweizerisches Sozialversicherungsrecht“ besuchen.

³ Betriebe, deren Inhaber kein Diplom als Diplom Fachfrau/Fachmann Rehatechnik EFA und/oder Orthopädistin/Orthopädist EFZ oder kein als gleichwertig anerkanntes Diplom vorweisen kann, müssen über einen fachlichen Leiter verfügen, der diese Bedingung erfüllt und zu mindestens 50% für den entsprechenden Betrieb tätig ist. Dies gilt sowohl für einen Hauptbetrieb als auch für Filial- und Tochterbetriebe, sofern diese über eine eigene Produktion (Werkstatt o. dgl.) verfügen.

⁴ Die Tarifkonzessionen, die bei Inkrafttreten des Tarifvertrages vom 22. Juni 2001 aufgrund des Besitzstandes erteilt wurden, bleiben gewährleistet. Diese Betriebe müssen innert 5 Jahren nach Inkrafttreten des vorliegenden Tarifvertrags die Voraussetzungen gemäss Artikel 2 Absatz 1 erfüllen, ansonsten verfällt die entsprechende Konzession.

Art. 3 Vertragslieferanten

Um als Vertragslieferant anerkannt zu werden, sind die Zulassungsbedingungen gemäss Artikel 2 zu erfüllen. Weitere Bestimmungen betreffend die Vertragslieferanten werden in der PVK-Vereinbarung aufgeführt.

Art. 4 Nichtmitglieder

Betriebe, die nicht Mitglieder von SWISS MEDTECH oder des SVOT sind, aber die Zulassungsbedingungen gemäss Artikel 2 erfüllen, können dem Vertrag beitreten. Der Beitritt schliesst die volle Anerkennung des Vertrags und seiner Bestandteile ein. Weitere Bestimmungen betreffend die Nichtmitglieder werden in der PVK-Vereinbarung aufgeführt.

Art. 5 Ärztliche Verordnung

Leistungen im Sinne des vorliegenden Vertrags müssen medizinisch indiziert und grundsätzlich ärztlich verordnet sein (vgl. Artikel 1 der Ausführungsbestimmungen).

Art. 6 Qualitätssicherung

Massnahmen zur Qualitätssicherung im Zusammenhang mit Leistungen aus dem vorliegenden Vertrag werden von den Vertragsparteien in einer separaten Vereinbarung geregelt.

Art. 7 Kostengutsprachegesuch

Der Vertragslieferant unterbreitet dem zuständigen Versicherer ein Kostengutsprachegesuch in Form eines Kostenvoranschlags gemäss Artikel 2 der Ausführungsbestimmungen. Der Vertragslieferant muss eine einfache, zweckmässige und wirtschaftliche Lösung vorschlagen (UVG Artikel 48 und 54 und HVUV Artikel 1 Absatz 2; IVG 21 Absatz 3 und HVI Artikel 2 Absatz 4; MVG Artikel 16 und Artikel 25).

Art. 8 Leistungsgarantie, Rechnungsstellung und Vergütung

¹ Der Versicherer vergütet Leistungen nach Art und Umfang seiner Kostengutsprache, die basierend auf dem Tarif erstellt wurde.

² Für die Behandlung von Versicherten der IV sind die gesetzlichen Bestimmungen nach dem IVG und die entsprechenden Verordnungen und Weisungen des BSV massgebend.

³ Für die Behandlung von Versicherten der UV sind die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des UVG sowie die entsprechenden Richtlinien und Weisungen der UV massgebend.

⁴ Für die Behandlung von Versicherten der MV sind die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen nach dem MVG sowie die entsprechenden Richtlinien und Weisungen der MV massgebend.

⁵ Die Rechnung ist nach dem definitiven Erbringen der Leistung direkt an den zuständigen Versicherer zu richten. Die Art der Rechnungsstellung ist in Artikel 10 der Ausführungsbestimmungen geregelt.

⁶ Vom Versicherten dürfen für Leistungen nach diesem Tarifvertrag im Bereich des UVG keine zusätzlichen Vergütungen verlangt werden.

⁷ Grundlage für die Abrechnung von Leistungen gemäss dem vorliegenden Vertrag sowie der entsprechenden Weisungen und Richtlinien der Versicherer bildet der zwischen den Vertragsparteien festgelegte Tarif.

⁸ Leistungen, die nicht im Tarif enthalten sind, werden nur dann vergütet, wenn sie vorgängig mit dem zuständigen Versicherer vereinbart worden sind.

Art. 9 Paritätische Vertrauenskommission (PVK)

Die Vertragsparteien setzen eine Paritätische Vertrauenskommission (PVK) ein, die primär die Aufgabe als vertragliche Schlichtungsinstanz wahrnimmt. Die Aufgaben, Kompetenzen und Modalitäten sind in einer separaten Vereinbarung geregelt.

Art. 10 Tarifkommission (TK)

Die Vertragsparteien setzen eine Tarifkommission (TK) ein, die sich mit der Neubewertung und Überarbeitung der Tarifstruktur über die Rollstuhlversorgung befasst. Die Aufgaben, Kompetenzen und Modalitäten sind in einer separaten Vereinbarung geregelt.

Art. 11 Datenschutz

¹ Im Rahmen dieses Vertrags sind die Bestimmungen des Datenschutzes gemäss Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz (DSG), des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG), des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG), des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über die Militärversicherung (MVG) und des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung (IVG) sowie der entsprechenden Verordnungen zu berücksichtigen.

² Unabhängig davon, ob ein elektronisches Patientendossier gemäss Gesetz existiert, sind die Leistungserbringer verpflichtet, dem Versicherer die notwendigen Daten gemäss Artikel 54a UVG, dem MVG und dem IVG zuzustellen.

Art. 12 Elektronische Datenübermittlung

¹ Die Vertragsparteien vereinbaren ein Projekt zur elektronischen Datenübermittlung unter Berücksichtigung einheitlicher Normen und Abläufe.

² Die Einzelheiten werden in Artikel 12 der Ausführungsbestimmungen geregelt.

Art. 13 Streitigkeiten

¹ Streitigkeiten aus diesem Vertrag zwischen Vertragslieferanten und Versicherern werden von der Paritätischen Vertrauenskommission gemäss Artikel 9 des vorliegenden Vertrags beurteilt.

² Kommt es zu keiner Einigung, richtet sich das weitere Vorgehen nach Artikel 57 UVG, Artikel 27 MVG bzw. Artikel 27^{bis} IVG.

³ Bei Unklarheiten bzw. Interpretationsbedarf über den Vertragstext ist die deutsche Version massgebend.

Art. 14 Inkrafttreten und Kündigung

¹ Der Vertrag tritt per 01.01.2018 in Kraft. Er ersetzt den Vertrag vom 22.06.2001 und dessen Bestandteile.

² Der Vertrag kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten jeweils auf den 30. Juni oder den 31. Dezember gekündigt werden, erstmals nach Ablauf von 24 Monaten nach der Inkraftsetzung.

³ Die Vertragsparteien verpflichten sich, nach einer Kündigung des Tarifvertrags unverzüglich neue Verhandlungen aufzunehmen. Kommt innerhalb der Kündigungsfrist keine Einigung zustande, so bleibt der Tarifvertrag bis zum Zustandekommen eines neuen Vertrags, höchstens jedoch für die Dauer von weiteren zwölf Monaten in Kraft.

⁴ Die Kündigung des Vertrags beeinflusst die Gültigkeit der Vertragsbestandteile gemäss Artikel 1 Absatz 2 nicht. Diese müssen separat gekündigt werden.

⁵ Die Kündigung einzelner Vertragsbestandteile gemäss Artikel 1 Absatz 2 beeinflusst die Gültigkeit des Vertrags nicht.

⁶ Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags oder seiner Bestandteile gemäss Artikel 1 Absatz 2 unwirksam oder ungültig sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen bzw. ungültigen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame bzw. gültige Regelung zu treffen.

⁷ Der Tarifvertrag oder seine Bestandteile können in gegenseitigem Einvernehmen ohne vorangehende Kündigung jederzeit schriftlich geändert werden.

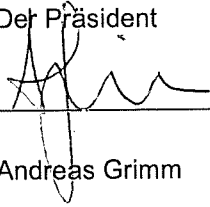
⁸ Leistungen, für die ein Kostenvoranschlag vor dem 01.01.2018. erstellt wurde (Datum des Kostenvoranschlags), sind nach dem Tarifvertrag vom 22.06.2001 abzurechnen. Leistungen, für die ein Kostenvoranschlag ab dem 01.01.2018 erstellt wurde, sind nach dem vorliegenden Tarifvertrag vom 01.07.2017 abzurechnen. Für Leistungen, die keines Kostenvoranschlags bedürfen, ist das Leistungserbringungsdatum entscheidend.

⁹ Es ist Schweizer Recht anwendbar.

Bern, Luzern, Zürich 01. Juli 2017

**Schweizer Verband der Orthopädie-Techniker
(SVOT)**

Der Präsident



Andreas Grimm

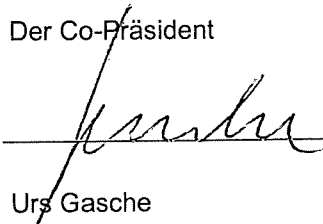
Der Sekretär



Christoph Lüssi

**Schweizer Medizintechnikverband
(SWISS MEDTECH)**

Der Co-Präsident



Urs Gasche

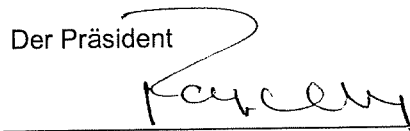
Der General Counsel



Jörg Baumann

Medizinartariff-Kommission UVG (MTK)

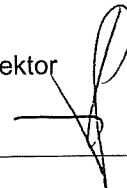
Der Präsident



Daniel Roscher

**Schweiz. Unfallversicherungsanstalt (Suva)
Abteilung Militärversicherung**

Der Direktor



Stefan A. Dettwiler

**Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld Invalidenversicherung (IV)**

Der Vizedirektor



Stefan Ritter